

Satzung zur Unterstützung der Vereine in der Gemeinde Steinigtwolmsdorf

Auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in seiner jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat am 13.06.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Allgemeines / Ziel der Unterstützung |
| § 2 | Grundlagen der Unterstützung |
| § 3 | Allgemeine Maßnahmen |
| § 4 | Projektförderung |
| § 5 | Sonderzuschüsse für Investitionen |
| § 6 | Mitwirkung der Vereine / Interessensausgleich |
| § 7 | Schlussbestimmungen |
- Anlage 1: Formular Antrag auf finanzielle Unterstützung eines Vereinsprojektes

§ 1 Allgemeines / Ziel der Unterstützung

- (1) Die Gemeinde Steinigtwolmsdorf schätzt die bedeutende gesellschaftliche Rolle der örtlichen Vereine.
Die Vereine leisten vielfältige Beiträge in der Kinder- und Jugendarbeit, beim Erhalt und Fortführung im Bereich von Kultur, Sport, Umwelt und örtlichen Traditionen und Brauchtum.
- (2) Mit der Satzung soll die Gründung von Vereinen gefördert, das kulturelle und sportliche Leben angeregt sowie das örtliche Brauchtum unterstützt werden.
Darüber hinaus soll das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Einwohner der Gemeinde gestärkt werden.
- (3) Die Gemeinde Steinigtwolmsdorf kann und will den Vereinen damit eine Unterstützung bieten. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde.
Die Verantwortung, vor allem für die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes, verbleibt bei den Vereinen.
Die Gemeinde Steinigtwolmsdorf legt besonderen Wert darauf, dass die Vereine untereinander gemeinschaftlich und kooperativ zusammenarbeiten.
Auf die Unterstützungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Grundlagen der Unterstützung

- (1) Unterstützungsfähig im Sinne dieser Satzung sind alle Vereine, die ihren Sitz in Steinigtwolmsdorf, Ringenhain oder Weifa haben und bei der Gemeindeverwaltung registriert sind.
- (2) Nicht unterstützt werden:
 - politische Parteien und Organisationen,
 - Vereine, die politische Aufgaben oder Zielsetzung haben,
 - kirchliche Organisationen mit ausschließlich religiöser Tätigkeit.
 - auswärtige Vereine
- (3) Die einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 dieser Satzung.
- (4) Die Gewährung einer Unterstützung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

§ 3 Allgemeine Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde stellt den Vereinen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten gemeindeeigene Räumlichkeiten und Einrichtungen, auf Basis der Maßgaben der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Nutzung von gemeindeeigenen Räumen in der Gemeinde Steinigtwolmsdorf, zur Verfügung.
- (2) Die Vereine erhalten die Möglichkeit die gemeindlichen Schaukästen und Informationstafeln (je nach zur Verfügung stehendem Platz) für Mitteilungen und Informationen der Vereine in eigener Sache kostenlos zu nutzen.
- (3) Beiträge und Informationen in vertretbarem Umfang können auf der Website der Gemeinde Steinigtwolmsdorf kostenlos veröffentlicht werden.
- (4) Veröffentlichungen der Vereine im redaktionellen Teil des Amtsblattes (Mitteilungsblatt, Ausgabe Bischofswerda) erfolgen ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung. Die mit der Veröffentlichung verbundenen Kosten sind von den Vereinen selbst zu tragen. Im Einzelfall kann hiervon eine Ausnahme erteilt (= Kostenübernahme durch die Gemeinde) werden.
- (5) Bei Bedarf unterstützt der gemeindeeigene Bauhof im Rahmen seiner Möglichkeiten die Vereine bei Vor- und Nachbereitungsarbeiten kostenfrei.
- (6) Von den Vereinen beantragte Schankgenehmigungen und die Beantragung von Veranstaltungen sind kostenfrei.
- (7) Anträge zu den vorgenannten Maßnahmen können formlos gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der / die Bürgermeister(in) im Rahmen der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 53 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO)
- (8) Der / die Bürgermeister/-in kann im Einzelfall darüber entscheiden, ob eine unter den Absätzen 1 bis 6 genannten Maßnahmen auch ortsansässigen Vereinen, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht erfüllen, gewährt wird.

§ 4 Finanzielle Unterstützung

- (1) Finanzielle Unterstützung im Sinne dieser Satzung kann den Vereinen für folgende Projekte gewährt werden:
 1. Beteiligung an den Kosten bei Vereinsjubiläen (25 / 50 / 75 / 100 / darüber hinaus aller 10 Jahre)
 2. Projekte für behinderte und benachteiligte Menschen
 3. Projekte für Kinder
 4. Projekte für das Allgemeinwohl
 5. Unterstützung bei der Ausgestaltung von Ausstellungen
 6. Werterhaltung von Vereinsanlagen
- (2) Die finanzielle Unterstützung einer Maßnahme beträgt in der Regel ca. 50 % der Gesamtkosten, jedoch max. 500,00 € / Jahr.
- (3) Die finanzielle Förderung erfolgt nach den Möglichkeiten des laufenden Haushaltsbudgets. Auf Grundlage einer durch den Gemeinderat beschlossenen und durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Haushaltssatzung werden die eingestellten finanziellen Mittel jährlich auf die antragstellenden Vereine aufgeteilt.
- (4) Dafür kann jeder Verein, der die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt, einmal im Jahr bis zum **30. Juni** eine finanzielle Unterstützung für eine im Absatz 1 genannten Maßnahmen beantragen.
Mit dem Antrag ist die geplante Maßnahme zu beschreiben. (Anlage 1)
Für die Entscheidungsfindung zur Unterstützung des antragstellenden Vereines ist auf Verlangen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder des Gemeinderates die Finanzlage desselben offen zu legen.
- (5) Die Gewährung der finanziellen Unterstützung obliegt grundsätzlich dem Gemeinderat.

§ 5 Sonderzuschüsse für Investitionen

- (1) Sonderzuschüsse für investive Projekte können erteilt werden für
 - Neu- und Erweiterungsbauten von Sport- und Vereinsanlagen, Der Verein muss dabei Eigentümer der Anlage sein oder über langfristige Nutzungsrechte (z.B. Miet- oder Erbbaurechtsvertrag) verfügen;
 - Ausrichtung regional oder überregional bedeutender Veranstaltungen
- (2) Der Antrag für Sonderzuschüsse ist bis spätestens 30.09. des vor dem Maßnahmebeginn liegenden Jahres zu stellen. Dem Antrag sind die Projektbeschreibung, ein Plan zu den voraussichtlichen Kosten, ein umfassendes Finanzierungskonzept, der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes und ein Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen.
- (3) Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Gemeinderat auf Grundlage der beschlossenen und durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Haushaltssatzung. Ein Sonderzuschuss kann nur gewährt werden, wenn die benötigten Mittel über einen entsprechenden Zweckbindungsvermerk im Haushaltsplan veranschlagt wurden. Darüber hinaus gehende Anträge können keine Berücksichtigung finden.
- (4) Die Gemeinde erteilt vor Beginn der Maßnahme einen Zuwendungsbescheid, der Bedingungen und Auflagen enthalten kann. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Bestandskraft des Bescheides.
- (5) Über die Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes mit Originalbelegen in der Gemeindeverwaltung vorzulegen.
- (6) Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird und die Zuwendung zweckentfremdet oder unwirtschaftlich eingesetzt wurde.

§ 6 Mitwirkung der Vereine / Interessenausgleich

Die Vereine erklären sich bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den jährlichen örtlichen Großveranstaltungen mitzuwirken und selbst oder gemeinsam mit anderen Vereinen öffentliche Veranstaltungen durchzuführen, um das kulturelle Leben zu bereichern und finanzielle Mittel für den Verein zu erarbeiten.

Die Unterstützung der Vereine untereinander ist unerlässlich.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinigtwolmsdorf, 13.06.2022




Kathrin Gessel, Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1

**Antrag auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung auf Grundlage von §§ 4 oder 5 der
Satzung zur Unterstützung der Vereine in der Gemeinde Steinigtwolmsdorf**

Antragsteller:

Name des Vereines:	
Ansprechpartner:	
Straße, Nr.:	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail:	
Kreditinstitut:	
BIC:	
IBAN:	

Fördergegenstände gemäß §§ 4, 5

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Vereinsjubiläum: _____ Jahre | <input type="checkbox"/> Projekte für behinderte und benachteiligte Menschen |
| <input type="checkbox"/> Projekte für Kinder | <input type="checkbox"/> Projekte für das Allgemeinwohl |
| <input type="checkbox"/> Werterhaltung von Vereinsanlagen | <input type="checkbox"/> Unterstützung bei der Ausgestaltung von Ausstellungen |
| <input type="checkbox"/> Sonderzuschuss für Investitionen | |

Bezeichnung:	
---------------------	--

Datum / Zeitraum:	
--------------------------	--

Gepl. Kostenumfang:		Euro
----------------------------	--	------

Projektbeschreibung

Finanzierungsplan		
Eigenmittel des Antragstellers:		Euro
Sonstige Mittel / Spenden:		Euro
Beantragter Zuschuss Gemeinde:		Euro

Es wird hiermit versichert, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß erteilt wurden. Vorsätzlich oder fahrlässig gemachte falsche Angaben führen zur Rückforderung der erteilten Zuwendung durch die Gemeinde Steinigtwolmsdorf.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Allen von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zu dem angegebenen Zweck verarbeitet und nur für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.

ggf. Anlagen beifügen